

günstigungen zu gewähren. Bei Umschreibung von Schlachtvieh von einem Erzeuger zum anderen erhält jeweils nur der Ablieferer des Lebendviehs die Futtermittelvergünstigung; in der Ablieferungsbescheinigung für den empfangenden Erzeuger ist deshalb der Vermerk „Kein Anrecht auf Futtermittel“ einzutragen.“

§ 18

Genehmigung von Hausschlachtung ohne Erfüllung des Ablieferungssolls

Die Bestimmungen des § 38 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß männliche Kälber nur bis zu einem Lebendgewicht von 80 kg zur Schlachtung freigegeben werden dürfen. Die Räte der Gemeinden (Städte) haben vor der Genehmigung zur Durchführung einer Hausschlachtung das Schlachtgewicht des Tieres zu kontrollieren.

§ 19

Voraussetzung für die Genehmigung zur Hausschlachtung

Der § 39 der Dritten Durchführungsbestimmung erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Bei der Erteilung der Schlachtgenehmigung für Rinder ist von den Räten der Gemeinden die Einhaltung des Viehhalteplanes betr. Rinder und die Aussichten der weiteren Entwicklung der Viehhaltung in jedem einzelnen Falle einer strengen Prüfung zu unterziehen.“

§ 20

Genehmigung durch den Rat des Kreises

Der § 44 der Dritten Durchführungsbestimmung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben Schlachtgenehmigungen für Rinder den VEG oder anderen Gütern, LPG Typ III sowie ÖLB nur in dem zur Versorgung der Betriebsangehörigen oder Mitglieder notwendigen Umfang zu erteilen.“

§ 21

Abholung und Transport der Milch

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Molkereien und Milchsammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes den Milchtransport vom Erzeuger zur Erfassungsstelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme für die Einzelbauern, LPG, ÖLB und VEG festzulegen, wobei auch der Abtransport der Milch mit eigenem Fahrzeug vereinbart werden kann. Für die Sommermonate ist die Milchanfuhr und -abnahme in der Regel zweimal täglich durchzuführen.“ §

§ 22

Magermilchrücklieferung

Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Der im § 23 der Verordnung festgesetzte Magermilchanspruch der Erzeuger ist

a) bei der Pflichtablieferung von Milch bis zu 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt angelieferten Pflichtmilchmenge,

b) für Aufkaufmilch bis zu 60 % von der auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Aufkaufmilchmenge,

c) für Verarbeitungsmilch bis zu 85 % von der zur Verarbeitung erforderlichen, auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Milchmenge

von den Molkereien zu ermitteln. Die Magermilchmenge nach Buchst. c ist von der Milchmenge zu errechnen, die nach Abzug der Naturalleistung nach § -53 der Dritten Durchführungsbestimmung: 12 % verbleibt.“

§ 23

Ausgabe von Futtermitteln

Die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) Für die Abdeckung von Ablieferungsschulden sowie Austauschlieferungen von Milch für andere Erzeugnisse sind keine Futtermittel auszugeben (vgl. § 37 Abs. 4 der Dritten Durchführungsbestimmung). Bei Umschreibungen von Milch erhält jeweils nur der Ablieferer die Futtermittelvergünstigung.“

§ 24

Anrechnung der Eier

Die Bestimmungen der §§ 59 und 63 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. das Gewicht der Eier von Junghennen auch unter 45 g liegen kann und
2. Junghenneneier unter 45 g je Stück nach Kilogramm abzunehmen sind. Auf das Pflichtablieferungssoll von Eiern sind für 1 kg Junghenneneier 20 Stück anzurechnen. Ist die gewichtsmäßige Abnahme nicht möglich, so sind 24 Stück Junghenneneier für 20 Stück Hühnereier anzurechnen.

§ 25

Aufkauforgane

(1) Die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß

1. die Erzeuger an andere als an die im § 66 Abs. 1 zugelassenen Aufkauforgane oder Aufkäufer Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Milch und Eier nicht frei verkaufen dürfen; unmittelbar an Verbraucher kann der Erzeuger diese Erzeugnisse nur auf Bauernmärkten verkaufen. Eine andere Art des Verkaufs ist nicht gestattet;
2. der Verkauf von Zucht- und Nutztvieh durch Erzeuger im Wege der gegenseitigen Hilfe der Bauernwirtschaften untereinander nur dann zulässig ist, wenn der betreffende Erzeuger die Voraussetzungen nach den für den freien Verkauf geltenden Bestimmungen erfüllt hat.

(2) Die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung werden dahingehend ergänzt, daß die in der Dritten Durchführungsbestimmung für den VEAB festgelegten Verpflichtungen bei der Abnahme von Schlachtvieh, Geflügel und Eiern auch sinngemäß für die anderen Aufkauforgane gelten, wenn nicht in den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf gemäß dieses § 66 Abs. 2 ausdrücklich etwas anderes feststeht.